

Allgemeine Unterrichtsbedingungen der Musikschule Wien



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 13
Musikschule Wien
Skodagasse 20
1080 Wien
www.musikschule.wien.at

I. Allgemeines

Die Musikschule Wien ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Wien (Magistratsabteilung 13). Sie bietet Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eine ganzheitliche Ausbildung auf der Basis aktiven Musizierens. Dazu gehören die individuelle Entwicklung und Förderung der musikalischen Anlagen, der musikalischen Erlebnisfähigkeit, des Ausdrucksvermögens, des aktiven inneren Hörens, des musikalischen Denkens sowie der handwerklich-technischen Grundlagen.

Es gelten die „Lehrpläne der Musikschule Wien“ in der aktuellen Fassung. In der Zentrale der Musikschule Wien sowie an den Standorten der Musikschulleitungen kann in die Lehrpläne Einsicht genommen werden.

II. Geltungsbereich

Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Wien, Magistratsabteilung 13 – Musikschule Wien und der Schülerin / dem Schüler bzw. ihrer / seiner gesetzlichen Vertretung. Die Unterrichtsbedingungen sind auf der Internetseite der Musikschule Wien (www.musikschule.wien.at) veröffentlicht und downloadbar bzw. liegen in der Zentrale der Musikschule Wien beim Portier während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Weiters finden sie sich als Aushang an den Standorten der Musikschulleitungen.

III. Standort

Die Leitung und die zentrale Verwaltung der Musikschule Wien befinden sich in der Skodagasse 20, 1080 Wien.

IV. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen können unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Musikschule Wien per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg übermittelt bzw. in der jeweiligen Musikschule im Hausbriefkasten oder im Sekretariat der Singschule abgegeben werden. Sie sind unverbindlich, gelten 12 Monate (ab Datum des Eingangsstempels) und können bei Interesse vor Ablauf dieser Frist verlängert werden. Erfolgt keine Verlängerung, erlischt die Vormerkung. Nach Maßgabe freier Plätze erfolgt eine Zuweisung seitens der Musikschule Wien nach dem Datum der Anmeldung und pädagogischen Gesichtspunkten.

Mit Unterschrift des Vertrages kommt die Aufnahme zustande. Der Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und liegt in den Standorten der Musikschulleitungen und im Sekretariat der Singschule auf. Mündliche oder schriftliche Nebenvereinbarungen mit Lehrkräften sind nicht zulässig. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar. Grundsätzlich liegt die Altersgrenze für SchülerInnen der Musikschule Wien beim vollendeten 25. Lebensjahr.

V. Unterricht

Der Unterricht an der Musikschule Wien erfolgt auf Basis der „Lehrpläne der Musikschule Wien“ in der aktuellen Fassung und findet an Musikschulstandorten sowie in Schulen und anderen geeigneten Räumen statt.

Veranstaltungen, Exkursionen, öffentliche Auftritte und die Durchführung von Projekten (inklusive Proben) bilden einen unverzichtbaren Bestandteil des Unterrichts an der Musikschule Wien. Wenn die Durchführung von Projekten oder Proben für Auftritte/Veranstaltungen dies erfordert, können sich die grundsätzlichen Unterrichtseinheiten verändern, geblockt werden oder punktuell ohne Ersatz entfallen. Die entfallenen Unterrichtseinheiten gelten in diesem Fall als erbracht.

Der Unterricht findet in einem schuljahresbezogenen Zyklus statt und unterteilt sich in zwei Semester (Winter- und Sommersemester). Die Ferien an den Wiener Schulen sowie die gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfreie Zeit. Es gelten die diesbezüglichen allgemeinen gesetzlichen Regelungen sowie jene für das Land Wien.

VI. Pflichten der SchülerInnen

Die SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Dazu gehört auch die unentgeltliche Mitwirkung an Veranstaltungen, Exkursionen, öffentlichen Auftritten und Projekten (inklusive Proben) der Musikschule Wien.

Regelmäßiges häusliches Üben der Schülerin / des Schülers am Instrument ist Voraussetzung und maßgebend für den Unterrichtserfolg! Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten, Notenständer) hat die / der SchülerIn Sorge zu tragen. Nähere Informationen über die Möglichkeit von Mietinstrumenten finden sich auf der Internetseite der Musikschule Wien www.musikschule.wien.at

Die SchülerInnen haben sich höflich gegenüber ihren MitschülerInnen sowie dem Personal der Musikschule Wien zu verhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtsbetriebes stört. Anweisungen des Personals der Musikschule Wien, die die Sicherheit und Ordnung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule Wien betreffen, sind zu befolgen.

VII. Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Unterrichts ist eine Gebühr zu entrichten, die zwei Mal pro Unterrichtsjahr vorgeschrieben wird. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von Unterrichtsform und Unterrichtseinheit, welche nach pädagogischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe freier Plätze seitens der Musikschule Wien festgelegt werden. Ermäßigungen sind per Antrag möglich.

Die Höhe der Gebühren wie auch die Gebührenermäßigungen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Gemeinderatsbeschluss. Bei Belegung eines instrumentalen oder vokalen Hauptfaches sind alle für die musikalische Ausbildung notwendigen Kurse kostenfreie Ergänzungsfächer.

Anträge auf Gebührenermäßigung sind zu Beginn jedes Schuljahres bei der Musikschule Wien zu stellen. Die Gebührenermäßigung wird für **ein** Schuljahr gewährt und muss zu Beginn jedes Schuljahres neu beantragt werden.

Alle Informationen (Gebührenliste, Ermäßigungen, etc.) finden Sie unter www.musikschule.wien.at. Die aktuelle Gebührenliste ist auch als Aushang an den Standorten der Musikschulleitungen angebracht.

Zahlungspflichtig ist primär die / der SchülerIn, bei minderjährigen SchülerInnen die gesetzliche Vertretung. Für die Zahlung sind die Erlagscheine der Stadt Wien zu verwenden, die per Post durch

die MA 6 zugeschickt werden. Weiters bietet sich die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Mahnspesen sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. eingehoben.

Bei vorzeitiger Auflösung (Beendigung) des Vertrages während des Semesters ist die Gebühr grundsätzlich für das laufende Semester zur Gänze zu bezahlen.

Ausgenommen hiervon ist die Kündigung innerhalb des ersten Semesters nach Vertragsabschluss („**Probezeit**“, siehe Punkt VIII. 2. a.), in diesem Fall wird eine bereits bezahlte Gebühr anteilmäßig rückerstattet.

Bei Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers während des Semesters sowie schriftlicher Auflösung wegen wichtiger Gründe (unter Darlegung der Gründe) wird die Gebühr anteilmäßig (d.h. nach Monaten) berechnet.

Verändert sich während des Unterrichtsjahres die TeilnehmerInnenzahl beim Gruppenunterricht dauerhaft, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtssemesters die entsprechend angepasste Gebühr zu zahlen. Kann jedoch keine Einigung über die Fortsetzung des Unterrichtsverhältnisses erzielt werden, gilt der Vertrag mit sofortiger Wirkung als beendet.

Die Gebührenpflicht einer Schülerin / eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass diese / dieser den Unterricht verspätet oder gar nicht antritt.

Bei Entfall von bis zu fünf Unterrichtseinheiten (pro Fach) im Unterrichtsjahr besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz. Entfallene Unterrichtseinheiten auf Grund unterrichtsfreier Zeit (Ferien und gesetzliche Feiertage) sowie aus Gründen, die die Schülerin / den Schüler betreffen (z.B. Krankheit der Schülerin / des Schülers), werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei einem über fünf Unterrichtseinheiten hinausgehenden Entfall von Unterrichtseinheiten refundiert die Musikschule Wien die Unterrichtsgebühr anteilig ab der sechsten entfallenen Unterrichtseinheit auf schriftlichen Antrag an die jeweilige Schulleitung.

Eine anteilige Refundierung der Unterrichtsgebühren ist jedoch nur möglich, wenn die entfallenen Unterrichtseinheiten aus Gründen, die bei der Musikschule Wien liegen, nicht nachgeholt werden können. Werden seitens der Musikschule Wien angebotene Ersatzeinheiten von der Schülerin / dem Schüler bzw. der gesetzlichen Vertretung nicht angenommen, gelten sie als erbracht.

Der Antrag ist mit Ende des betreffenden Semesters unter Angabe des Namens der Schülerin / des Schülers, des Namens der Lehrkraft und konkrete Bezeichnung der entfallenen Unterrichtseinheiten zu stellen.

VIII. Geltungsdauer/(vorzeitige) Beendigung

Dieser Vertrag gilt zunächst für ein Unterrichtsjahr, beginnt mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des Sommersemesters (schuljahresbezogen). Erfolgt keine Kündigung gemäß 2.b. (siehe unten), verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

1. Automatische Beendigung

Dieser Vertrag endet automatisch (ohne Kündigung):

- a. wenn nach Abschluss des Vertrages bis zum 15. Oktober des jeweiligen Wintersemesters keine Einigung betreffend Unterrichtsform und Unterrichtseinheit zwischen den VertragspartnerInnen hergestellt wurde.
- b. bei Kursen mit Ablauf des Unterrichtsjahres.

- c. wenn bei Gruppenunterricht sich die Gruppengröße dauerhaft verändert und keine Einigung über das Fortsetzen des Unterrichtsverhältnisses erzielt werden kann.
- d. mit Beendigung der Ausbildung bzw. Absolvierung der Abschlussprüfung.
- e. grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
- f. im jeweiligen Hauptfach der Studienrichtung und in Klavier, sobald die / der SchülerIn an einer Musikuniversität oder einer vergleichbaren, künstlerischen und/oder musikpädagogischen berufsbildenden Einrichtung aufgenommen wird. Die Aufnahme ist umgehend der jeweiligen Musikschulleitung bekannt zu geben.

2. Kündigung/Vorzeitige Beendigung

- a. Nach Abschluss des Vertrages kann dieser von beiden VertragspartnerInnen im ersten Wintersemester unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 31. Januar ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden (Probezeit).
- b. Nach Abschluss des Vertrages kann dieser von beiden VertragspartnerInnen im Sommersemester ohne Angabe von Gründen bis zum 15. Juni schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt keine automatische Verlängerung des Vertragsverhältnisses um ein weiteres Unterrichtsjahr ein.
- c. Bei Vorliegen wichtiger und berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. lang andauernde Krankheit) ist seitens der Schülerin / des Schülers bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung eine Auflösung des Vertragsverhältnisses jederzeit möglich. Diese hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.
- d. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Musikschule Wien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis jederzeit schriftlich aufzulösen und die Schülerin / den Schüler mit sofortiger Wirkung vom Unterrichtsbesuch auszuschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Zahlungsverzug ab der ersten Mahnung
- nicht entsprechender Lernfortschritt (z.B. festgestellt durch eine Prüfung)
- gravierendes disziplinäres Fehlverhalten der Schülerin / des Schülers
- dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Nichteinhaltung der Unterrichtsbedingungen.

In den Fällen a. und b. ist der frist- bzw. termingemäße Eingang des Kündigungsschreibens in der Musikschule Wien (Eingangsstempel) ausschlaggebend.

Der Vertrag gilt in den Fällen c. und d. als mit sofortiger Wirkung beendet.

IX. Aufsichtspflicht

Eine Aufsicht durch eine Lehrkraft ist erst ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Unterrichtsräume bzw. des Veranstaltungs- oder Proberaumes gewährleistet. Die Musikschule Wien übernimmt daher keine Haftung für die Wege zum oder vom beaufsichtigten Raum, auch wenn dieser in einem Schulgebäude liegt.

Dies gilt auch für gemeinsame **Aktivitäten „außer Haus“** (Exkursionen, Veranstaltungen, Proben, Verlegung des Unterrichts, etc.), die im Rahmen des Betriebes der Musikschule Wien stattfinden und einen unverzichtbaren Bestandteil des Unterrichts bilden. In solchen Fällen übernehmen die Lehrkräfte der Musikschule Wien die Aufsicht erst ab Zusammentreffen am vereinbarten Treffpunkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Treffpunkt innerhalb oder außerhalb der von der Musikschule Wien üblicherweise genutzten Räumlichkeiten liegt. Die gesetzlichen Vertretungen werden rechtzeitig hiervon informiert.

X. Haftung

Die Musikschule Wien haftet nicht für Schäden bzw. Verlust von privatem Eigentum der SchülerInnen.

Die SchülerInnen bzw. deren gesetzliche Vertretung haften für die durch ihr Verhalten an Gebäuden, Räumlichkeiten, Inventar, Musikinstrumenten etc. der Musikschule Wien zugefügten Schäden. Diese Haftung umfasst auch derartige Schäden in und an anderen Örtlichkeiten, die von der Musikschule Wien im Rahmen ihres Betriebes genutzt werden.

Für alle Ansprüche, die durch Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen von Dritten gegen die Musikschule Wien erhoben werden, hat die Schülerin / der Schüler bzw. deren gesetzliche Vertretung diese schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst auch die Verpflichtung, die Musikschule Wien von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig schad- und klaglos zu halten.

XI. Hausordnung

Es gelten die Hausordnungen und Brandschutzregelungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

XII. Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der bekannt gegebenen personenbezogenen Daten ist der Vertrag über die Aufnahme an der Musikschule Wien. Zweck der Datenverarbeitung ist die Abwicklung dieses Vertrages. Die die / den SchülerIn bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung betreffenden Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Musikschule Wien und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die Musikschule Wien unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Musikschule Wien erforderlich ist.

Eine Weitergabe der die / den SchülerIn bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung betreffenden Daten erfolgt ausschließlich magistratesintern, zum Zwecke des Rechnungswesens. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.

Der/Die SchülerIn bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung hat das Recht auf Auskunft über ihre / seine personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Wenn der/die SchülerIn bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung der Auffassung ist, dass ihre / seine Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, hat er / sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Für Fragen zum Datenschutz kann der Datenschutzbeauftragte der Stadt Wien per E-Mail kontaktiert werden: datenschutzbeauftragter@wien.gv.at

XIII. Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift des Vertrages versichert die / der SchülerIn bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig sind und verpflichten sich, Änderungen des Namens sowie der Kontaktdaten unverzüglich der Musikschule Wien mitzuteilen. Bis zur Bekanntgabe einer neuen Adresse gelten Postsendungen an die der Musikschule Wien zuletzt angegebene Adresse als mitgeteilt.

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Im Falle der Unwirksamkeit/Ungültigkeit einzelner Bestimmungen sind diese durch neue gültige Bestimmungen zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

Stand: Mai 2018

Allfällige Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform einschließlich der Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.

Zuständig für alle Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrag sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich in Betracht kommenden Gerichte.